

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 20 (1947)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Ist Visum Verantwortung?

(Zum Meyerhoferprozeß)

Mit einer kurzen Notiz haben wir schon in der letzten Nummer auf den vorläufigen Abschluß des Monstreprozesses Meyerhofer vor dem Div. Gericht 8 hingewiesen. Die verschiedenartigen Verfehlungen des H.D. Meyerhofer im eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung (EKIH); wiederholter gewerbsmäßiger Betrug, wiederholte Anstiftung dazu, Betrugsversuch, Urkundenfälschung, wiederholte und fortgesetzte Bestechung, Annahme von Geschenken, fortgesetzte ungetreue Geschäftsführung, wiederholte Veruntreuung, Mißbrauch und Verschleuderung von Material, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Verletzung des Dienstgeheimnisses usw., interessieren uns hier nicht so sehr, mehr jedoch die Vorwürfe, welche den Vorgesetzten von H.D. Meyerhofer gemacht worden sind, wegen mangelnder Aufsicht und Visierung von Belegen ohne genauere Prüfung. Wir stützen uns dabei auf die ausführliche Berichterstattung in der „Neuen Zürcher Zeitung.“

Der Großrichter, Oberst Farner, hatte seinerzeit verlangt, daß die Schlußberichte des a.o. Untersuchungsrichters Oberst Lenzlinger über die vorläufigen Ergebnisse der gegen eine Reihe höherer Offiziere eingeleiteten Untersuchungen zur Verlesung gelangten. In diesem Zusammenhang wurde versucht, die „höhere Verantwortung“ festzustellen.

Die Leiter des EKIH.

Kommissär für das Internierungswesen war vom 1. April 1941 bis 4. April 1943 Oberst Henry. Ihm wird im Zusammenhang mit dem Meyerhoferprozeß vor allem vorgeworfen, daß er H.D. Meyerhofer im EKIH beibehielt. Oberst Henry hat gegen ihn am 2. März 1943 den Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme erteilt, als er von dessen Vorstrafen Kenntnis erhielt. Anhaltspunkte für konkrete Verfehlungen besaß Oberst Henry in diesem Zeitpunkt noch nicht. Der Untersuchungsrichter hält es für richtig, daß Oberst Henry keine weiteren Maßnahmen gegen Meyerhofer, dessen Tüchtigkeit von den direkten Vorgesetzten unterstrichen wurde, anordnete. Erst nach dem Ausscheiden von Oberst Henry aus dem EKIH kamen Verfehlungen von Meyerhofer zum Vorschein. Oberst Lenzlinger beantragt deshalb, das Verfahren gegen Oberst Henry in diesem Punkt einzustellen.

Dagegen stellt der Untersuchungsrichter den Antrag, einen Befehl zur Voruntersuchung wegen Dienstverletzung zu erteilen, weil die Inventare im EKIH